



# STATUTEN

**des Vereins: Volleyballgruppe Rütligen-Kirchberg**

[www.vgruedtligen-kirchberg.ch](http://www.vgruedtligen-kirchberg.ch)

genehmigt durch die ausserordentliche Hauptversammlung am: 5. Mai 2017

## I. Name, Sitz, Zweck und Stellung

### Art. 1 Name und Sitz

Die Volleyballgruppe Rütligen-Kirchberg, nachstehend VGRK genannt, ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kirchberg.

### Art. 2 Zweck

Die VGRK ermöglicht ihren Mitgliedern das Ausüben des Volleyballsportes. In regelmässigen Trainingsstunden sollen Körper und Geist aktiviert und in einer Mannschaft die Freude am gesunden Wettkampf gefördert werden.

### Art. 3 Stellung

Die VGRK ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Bern und von Swiss Volley; sie anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Bestand

Die VGRK besteht aus:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art. 5 Eintritt

Neu eintretende Mitglieder haben eine Beitrittserklärung auszufüllen nach dem dritten aktiv besuchten Training.

### Art. 6 Austritt

Austritte sind schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der Hauptversammlung dem/der Sekretär/in zu melden.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung an Personen erteilt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, zu entrichten. Dieser Beitrag wird jährlich an den/die Kassier/in einbezahlt.

#### Art. 9 Rechte und Pflichten

Sämtliche volljährigen Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder der VGRK haben das Recht Anträge zu stellen. Diese sind dem/der Präsidentin bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Sie sind verpflichtet, die Statuten der VGRK zu beachten und sollen Arbeiten im Rahmen der allgemeinen Vereinstätigkeit übernehmen.

### **III. Organisation**

#### Art. 10 Organe

Die Organe der VGRK sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung. Diese findet alljährlich im Herbst statt und ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Zudem wird jährlich eine informative Frühlingsversammlung durchgeführt, jeweils am Ende der Meisterschaft.

#### **a) Hauptversammlung**

#### Art. 12 Vereinsgeschäfte

Die obligatorischen Traktanden sind:

1. Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget
6. Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Anträge

9. Mutationen
10. Tätigkeitsprogramm
11. Verschiedenes

#### Art. 13 Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Alle Mitglieder haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

#### Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand angesetzt oder von der Mehrheit der Mitglieder verlangt werden.

### **b) Vorstand**

#### Art. 15 Allgemein

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand wird je zur Hälfte auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt und es hat sich jedes Aktivmitglied der Wahl für zwei Jahre zu unterziehen. Wiederwahlen sind zulässig.

#### Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. Chef/in Sport
6. Event-Verantwortliche/r
7. Beisitzer/in

#### Art. 17 Funktion der Vorstandsämter

Der/Die Präsident/in leitet die Versammlungen. Er/Sie sorgt für die richtige Handhabung der Statuten und die Ausführung sämtlicher Beschlüsse. Er/Sie

vertritt den Verein nach aussen. Der/Die Präsident/in stimmt nicht, nur bei Stimmengleichheit steht ihm/ihr der Stichentscheid zu.

Der/Die Vizepräsident/in übernimmt im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/in deren Funktion.

Der/Die Sekretär/in führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen sowie Vereinsversammlungen und erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins. Protokolle sollen jeweils von dem/der Präsidenten/in und dem/der Sekretär/in unterzeichnet werden. Sie bewirtschaftet auch das Lizenzwesen.

Der/Die Kassier/in besorgt das ganze Rechnungswesen des Vereins. Er/Sie legt der Hauptversammlung alljährlich die von Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor sowie ein Budget.

Der/Die Chef/in Sport ist zuständig für sämtliche Trainingsangelegenheiten (Material, Turnhallen, Kurse etc.) und für einen reibungslosen Spielbetrieb (Verbandsanmeldungen).

Der/Die Event-Verantwortliche/r koordiniert alle Anlässe, die im und vom Verein getätigt werden (Turniere, Ausflüge, etc).

Der/Die Besitzer/in ist aktiv in der Vereinsleitung tätig. Es kann ihm/ihr vorübergehend ein freiwerdendes Amt übertragen werden.

#### Art. 18 Kompetenz

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz Geschäfte bis zu einem maximalen Betrag von CHF 1'000.00 für den Verein zu besorgen. Darüber hinausgehende Beträge müssen durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

### **c) Rechnungsrevisoren/innen**

#### Art. 19

Die Rechnungsrevisoren/innen sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Revisoren/innen werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sie prüfen den Jahresbericht des/der Kassier/in und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht ab.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 20 Kassa

Die Einnahmen der VGRK bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Veranstaltungen

##### Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der VGRK kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung der VGRK ist beschlossen, wenn ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.

##### Art. 22 Verwendungszweck

Bei Auflösung der VGRK beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie des vorhandenen Materials.

##### Art. 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Traktandenliste steht.

##### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 1. September 1978. Die revidierten Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2017 genehmigt.

Volleyballgruppe Rütligen-Kirchberg  
Kirchberg, den 5. Mai 2017

Volleyballgruppe Rütligen-Kirchberg

Die Präsidentin



Ursula Marbot

Die Sekretärin



Corinne Lehmann